

Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren zur Nutzung der Schiffanlegestellen am Neckarlauer für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2025

Ermessensentscheidung zur Gebührenerhebung

Die Stadt Heidelberg betreibt ihre Schiffsanlegestellen am Neckar als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO).

Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen in § 78 GemO hat die Gemeinde ihre Erträge – soweit vertretbar und geboten - (vorrangig) aus Entgelten für ihre Leistungen und (nachrangig) aus örtlichen Steuern zu decken.

Der Gemeinderat hat unter Beachtung der § 2 (Aufgaben der Gemeinde), § 77 (Haushaltsgrundsätze) und § 78 (Ertragserzielung) der GemO darüber (nach pflichtgemäßem Ermessen) zu entscheiden, ob und in welcher Höhe bzw. mit welchem Kostendeckungsgrad Benutzungsgebühren erhoben werden.

Eine Gebührenerhebung hat nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erfolgen.

Grundsätze der Gebührenbemessung

Nach § 13 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

- **Obergrenze**

Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen (Gesamtaufwendungen) der Einrichtung gedeckt werden.

- **Bemessungszeitraum (Kalkulationszeitraum)**

Die Gesamtaufwendungen können nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG in einem mehrjährigen Zeitraum, der 5 Jahre nicht übersteigen soll, bemessen werden.

- **Kostenüberdeckungen, Kostenunterdeckungen**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende des Bemessungszeitraums sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Kalkulation der Benutzungsgebühren

Unter Gebührenbedarfsberechnung ist die (vorausschauende) Kalkulation der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten für eine Einrichtung bzw. für deren Leistungen für einen gewählten Berechnungszeitraum (1-5 Jahre) zu verstehen.

In der vorliegenden Kalkulation (Anlage 01) wurde ein Gebührenbemessungszeitraum von 2 Jahren gewählt (01.01.2024 bis 31.12.2025).

Die Gebührenkalkulation beruht auf den Planzahlen aus dem Doppelhaushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 sowie einer Prognose für das Jahr 2025. Bei den Personalkosten wurde für 2024 eine Steigerung analog zum Tarifabschluss angenommen, für das Jahr 2025 eine pauschale Fortschreibung um 2,5%. Bei den Sachkosten kann von einem gleichbleibenden Niveau der Kosten in 2024 und 2025 ausgegangen werden, vereinzelt wurden Anpassungen vorgenommen, wenn diese bekannt waren.

Für die Ermittlung der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die im Folgenden beschriebenen Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden angewendet:

- Abschreibung: Bruttomethode; lineare Abschreibung unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Anlegepoller: 60 Jahre, Landstromanlage 20 Jahre)
- Kalkulatorische Zinsen: Durchschnittswertmethode; städtisch festgelegter kalkulatorischer Zinssatz für 2024 und 2025 von 1,1% (langjähriges Mittel).

In der Kostenrechnung werden die Kosten zunächst nach Kostenarten der jeweiligen Leistung, soweit möglich, direkt zugeordnet. Personalkosten sowie personal- und arbeitsplatzbezogene Sachkosten (Büromiete, Geschäftsaufwendungen, Abschreibungen für die Büroausstattung usw.) und Gemeinkosten (Fachbereichs- und Verwaltungsoverheadkosten) werden auf entsprechenden Kostenstellen gesammelt. Die Zuordnung zu den Leistungen erfolgt dann mittels sachgerechter Verteilungsschlüssel, in der Regel anhand von Zeitaufschrieben (insbesondere Personalkosten und personalbezogene Sach- und Gemeinkosten) oder nach der für Kurz- und Daueranleger vorgesehenen Wasserfläche (Pachtzahlung an das Wasserschiffahrtsamt).

Die für den Gebührenbemessungszeitraum ermittelten Kosten der Leistungen werden anschließend um kostenmindernde Erträge, wie beispielsweise Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, gekürzt. Der Saldo entspricht den gebührenfähigen Kosten (Deckungsbedarf).

Die gebührenfähigen Kosten werden in einem weiteren Schritt durch die für den Kalkulationszeitraum prognostizierten Bemessungseinheiten dividiert. Im Ergebnis erhält man den kostendeckenden Gebührensatz für die jeweilige Leistung.